

Mustersatzung

Satzung des CVJM *Name des Vereins*

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) *Name des Vereins*“.

Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet

- (2) Er hat seinen Sitz in *Anschrift des Vereins*.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht *Ort* eingetragen.

§ 2

Grundlage und Ziele

- (1) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM ("Pariser Basis" von 1855):

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Zusatzklärung:

„Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“

- (2) Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband Deutschland für die Arbeit mit jungen Menschen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral.

Hier können noch weitere Punkte ergänzt werden, die für den Verein wichtig sind, z.B. Verhältnis zu Kirchen oder christlichen Gemeinschaften, Anknüpfung an geschichtliche Traditionen. etc.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Der CVJM „*Name*“ übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

Hier können alle möglichen Aufgaben stehen, die zur CVJM-Arbeit gehören. Wichtig ist dabei auch, daß der „förderungsrelevante Sprachgebrauch“ Verwendung findet.

- (1) Verkündigung des Wortes Gottes unter jungen Menschen und Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst
- (2) Heranbildung christlicher Persönlichkeiten, die zu verantwortungsbewußtem Handeln in allen Bereichen des persönlichen, gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens fähig und bereit sind.
- (3) Förderung der Gemeinschaft unter seinen Mitgliedern.
- (4) Angebot von Bildungsprogrammen für Jugendliche und Erwachsene
- (5) Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit
- (6) Durchführung von Freizeiten und Fahrten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- (7) Kreativangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- (8) Förderung des Freizeit- und Breitensports.
- (9) Mitarbeit in Gremien der Jugendhilfe

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Wortlaut des folgenden Paragraphen ist ein Standardtext und sollte nicht ohne besonderen Grund geändert werden. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt und damit die Steuerbefreiung hängen von diesen Formulierungen ab.

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, *mildtätige (falls zutreffend)* und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) *Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen, können gewährt werden.*
- (6) *Bei Bedarf können Vereinsämter (Tätigkeit der Organe) und sonstige Tätigkeiten im Dienst des Vereins nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses gegen eine angemessene Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder, sofern dies die gültige Steuergesetzgebung erlaubt, gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.*
-> Nur nötig, wenn Vorstandsmitglieder Zuwendungen aus Vereinsmitteln (Gehalt ect.) erhalten.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat und diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt.

Die Aufnahme juristischer Personen kann vorgesehen werden (evt. an einen einstimmigen Vorstandsbeschuß binden).

- (2) Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Ablehnungen müssen schriftlich begründet werden.
- (4) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Mitglieder, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand sind, können durch Vorstandsbeschuß aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (6) Bei vereinschädlichem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Innerhalb von vier Wochen kann gegen diesen Beschluß Einspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (7) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sich in der Arbeit des Vereins bewährt haben und auch weiterhin zu engagierter Mitarbeit bereit sind, können vom Vorstand zu tätigen Mitgliedern ernannt werden. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche oder einer entsprechenden Gemeinschaft.

Die Benennung tätiger Mitglieder ist sinnvoll, wenn der Verein viele nichtchristliche Mitglieder hat (z.B. bei offener Arbeit, Sportarbeit etc.). Da nur tätige Mitglieder Stimmrecht besitzen, ist auf diese Weise gewährleistet, daß der Verein von Christen entsprechen § 2 geleitet wird.

Ehrenmitglieder sind auch möglich; deren Rechte sind in der Satzung festzulegen.

- (8) Der Rücktritt als tätiges Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (9) Die Ernennung zum tätigen Mitglied kann vom Vorstand zurückgenommen werden, wenn die dafür maßgeblichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
- (10) Für die Ernennung eines Mitgliedes zum tätigen Mitglied bzw. deren Rücknahme ist eine Dreiviertelmehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 6 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- (1) der Mitgliederversammlung sowie
- (2) des Vorstandes.

Weitere Leitungsebenen sind möglich, aber nur bei sehr großen Vereinen sinnvoll.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand ruft mindestens einmal (*kann auch öfter sein*) im Jahr die Vereinsmitglieder zu einer Mitgliederversammlung die zusammen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung muß mindestens vier Wochen (*kann auch kürzer sein*) vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (4) Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn dies wenigstens ein Drittel (*oder auch andere Zahl*) der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte schriftlich beantragen.
- (5) Stimm- und wahlberechtigt sind alle tätigen Mitglieder des Vereins.
- (6) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze des Vereins, nach denen der Vorstand zu arbeiten hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe
 - den Vorstand zu wählen,
 - den Jahres-, Finanz- und Rechnungsprüfungsbericht entgegenzunehmen,
 - den Haushalt zu beschließen,
 - dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
 - den Mitgliedsbeitrag festzusetzen,
 - die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder festzulegen,
 - Ausschüsse einzusetzen,
 - Delegationen in Gremien vornehmen sowie
 - über Beitritte zu Dachverbänden zu entscheiden.

(Weitere Aufgaben können der MV übertragen werden.)
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle satzungsgemäßen Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus wenigstens (*drei, vier...*) und höchstens (*fünf, sechs...*) tätigen Mitgliedern.
- (2) In den Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt:
 1. der Vorsitzende,
 2. der stellvertretende Vorsitzende,
 3. der Schatzmeister
 4. *der Protokollführer sowie*
 5. *bis zu (zwei, drei...) Beisitzer.*Diese bilden den Vorstand nach § 26 BGB.
(Es ist auch möglich, den Vorstand nach § 26 BGB, d.h. die Vorstandsmitglieder, die in das Vereinsregister eingetragen werden und vertretungsberechtigt sind, auf ausgewählte Vorstandsmitglieder zu beschränken.)
- (3) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für drei (*oder mehr*) Jahre geheim gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (4) Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlperiode aus, so ist zur nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, daß die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.
- (2) Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:
 - die Leitung des Vereins,
 - die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern und die Ernennung von tätigen Mitgliedern,
 - Entscheidung in Personalangelegenheiten,
 - Entscheidung von Finanzangelegenheiten im Rahmen der Vorgaben des Haushaltsplanes,
 - die Bildung von Ausschüssen und die Berufung ihrer Mitglieder sowie
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (5) Die Vertretung des Vorstandes nach § 26 BGB obliegt zwei vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich (*Die Vertretungsberechtigung kann auch auf weniger Vorstandsmitglieder begrenzt werden, z.B. § 9 (2) 1.-3.*).
- (6) Die Haftung des Vorstandes wird auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.

§ .. Gruppen, Abteilungen und Ausschüsse des Vereins

z.B. (falls eine solche Regelung notwendig sein sollte):

- (1) Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
- (2) Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ .. Organisatorische Zugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des CVJM-Landesverbandes Sachsen e.V. Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes oder von diesem beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Der CVJM-Landesverband Sachsen e.V. gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.
- (3) Evt. kann hier auch eine Mitgliedschaft des Vereins im Diakonischen Werk aufgeführt werden.

**§ 11
Änderung der Satzung**

- (1) Diese Satzung kann nur durch Beschluß einer Mitgliederversammlung geändert oder durch eine neue Satzung ersetzt werden. Dafür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (*oder mehr*) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (3) Die Grundlagen des Vereins ("Pariser Basis" im § 2) sowie die Gemeinnützigkeit können nicht geändert werden.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, alle mit der Anerkennung der Satzung durch das Amtsgericht anstehenden Änderungen vorzunehmen. Inhaltliche und programmatische Punkte dürfen davon nicht berührt werden.

Über derartige Änderungen sind die Mitglieder des Vereins unverzüglich zu informieren.

**§ 12
Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muß.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muß von mindestens einem Drittel (*oder andere Zahl*) der tätigen Mitglieder des Vereins ausgehen.
- (3) Ist die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlußfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muß bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

- (5) Das Vereinsvermögen muß bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen.
- (6) Die Abwicklung der Geschäfte und Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand. Dieser hat die Auflösung innerhalb eines Jahres (*oder anderen Zeitraum angeben*) zu vollziehen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt eventuell vorhandenes Vereinsvermögen an den CVJM-Landesverband Sachsen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat (*Man kann auch andere gemeinnützige Vereine begünstigen*).

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am beschlossen.

Ort, den

Unterschriften:

Vorsitzender:.....

Stellvertretender Vorsitzender:.....

Schatzmeister:.....

Schriftführer:.....

Beisitzer:.....